

«Rambo-Büsi» im Quartier

WAS KANN MAN TUN?



Foto: Sergey Khamidulin / stock.adobe.com

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass die Katze die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder dessen Blumenbeet verwüstet. In solchen Situationen ist dann zu klären, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Während dies im Normalfall die Halterin des Tieres ist, verhält es sich bei Katzenhaltenden meist anders, da es für sie beinahe unmöglich ist, ihre Tiere ständig zu beaufsichtigen. Sie können sich deshalb leichter als andere Tierhalter, etwa jene von Hunden oder Pferden, von ihrer Haftpflicht befreien.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger / MLaw Alexandra Spring (TIR)

Immer wieder kommt es wegen Katzen zu Konflikten zwischen Nachbarn. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, dass eine Katze den frisch bepflanzten Garten der Nachbarin umgräbt, um ihr Geschäft zu verrichten. Entscheidend ist stets die Frage, welche Beeinträchtigungen der Nachbarin zumutbar sind, beziehungsweise wann eine Belästigung als übermässig einzustufen ist. Im Gegensatz zu Hundegebell etwa, das mit anderen Lärmquellen wie Baustellen oder Restaurants verglichen werden kann, gibt es für Katzendreck keine Grenzwerte. Ob die Belästigung übermässig ist oder nicht, muss daher im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden. Katzen können von ihren Haltern nicht ständig kontrolliert oder gar so erzogen werden, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen durch fremde Grundstücke tun dürfen und was nicht. Deshalb wird von Nachbarn ein hohes Mass an Toleranz verlangt. Die Tierhalterin auf rechtem Wege zu zwingen, ihre Katzen vom Betreten des Nachbargrundstücks abzuhalten, ist daher wenig erfolgversprechend. Werden in einem Haushalt jedoch zahlreiche Katzen gehalten, die ihr Geschäft alle draussen verrichten, könnte die Tierzahl gerichtlich beschränkt werden. Hier müsste aber zuerst einmal bewiesen werden, dass die Katzen des Nachbarn – und nicht andere – die Übeltäter sind.

Wer haftet für das Tierverhalten?

Hat ein Tier einer Drittperson einen Schaden (zerbrochene Vase, zerrissene Hose, Bisswunde etc.) zugefügt, muss grundsätzlich zunächst geklärt werden, wer im haftpflichtrechtlichen Sinn überhaupt als Halter gilt. Entscheidendes Kriterium ist hier, in wessen Einflussbereich das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und

sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tieres kennt. Wird ein Hund während der Ferien bei der Nachbarin oder in einem Tierheim untergebracht, werden diese – und nicht der Eigentümer – als Halterin betrachtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt die Nachbarin Bello nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird sie also nicht schon zur haftpflichtigen Tierhalterin. In der kurzen Zeit, in der die Nachbarin das Tier im Interesse des Halters hütet, wird sie als sogenannte Hilfsperson betrachtet. Dasselbe gilt beispielsweise →



Verletzt die eigene Katze einen Artgenossen, empfiehlt sich die freiwillige Übernahme der Tierarztkosten.

Foto: kathomenden/stock.adobe.com



Verrichtet das Büsi sein grosses Geschäft regelmässig draussen, empfiehlt es sich, der friedlichen Nachbarschaft zuliebe, den Katzenkot rund um die Liegenschaft ab und zu einzusammeln.

Foto: xiaosan / stock.adobe.com

auch für Familienmitglieder, Bekannte oder Angestellte des Eigentümers. Im Schadenfall haftet der Tierhalter für das Verhalten seiner Hilfspersonen, als wäre es sein eigenes. Trifft die Hilfsperson am Schaden ein Verschulden, muss sie jedoch damit rechnen, zusammen mit dem Tierhalter haftpflichtig zu werden.

Verschuldensunabhängige Haftung

Für das Vorliegen einer Haftpflicht ist eine Reihe von Voraussetzungen (Schaden, Kausalzusammenhang, tierspezifisches Verhalten etc.) zu erfüllen. Keine Bedingung für die Haftung der Tierhalterin ist hingegen, dass diese den entstandenen Schaden verschuldet hat, weil es sich um eine sogenannte Kausalhaftung handelt. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle – wie etwa auch das Lenken von Motorfahrzeugen – generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen

dar. Im Gegensatz zum Autofahrer kann sich eine Tierhalterin jedoch von ihrer Haftung befreien, wenn sie nachweist, alles in ihrer Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird dabei von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Während die Gerichtspraxis hier üblicherweise einen sehr strengen Massstab anlegt, kann sich die Katzenhalterin vergleichsweise einfach von ihrer Haftpflicht befreien. Da sich Katzen kaum erziehen und überwachen lassen, wäre es unverhältnismässig, wenn ihre Eigentümerin sie ständig beaufsichtigen müsste. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind daher deutlich weniger streng als etwa bei Hunden oder Pferden. Die Halterin kann deshalb im Normalfall nicht für die Schäden belangt werden, die ihre Katze auf ihren Streifzügen anrichtet. Verursacht eine frei umherlaufende Katze beispiels-

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org



Katzenhaltende können in der Regel nicht für Schäden belangt werden, die ihre Katze anrichtet.

Foto: iChip/stock.adobe.com

weise Lackschäden an einem fremden Auto oder gräbt sie Nachbarns Blumenbeet um, müssen der Fahrzeughalter beziehungsweise der Nachbar die Kosten folglich selbst tragen. Ausnahmsweise kann aber auch der Katzenhalter haftbar gemacht werden, etwa wenn die Katze in Nachbarns Garten Schäden angerichtet hat, obwohl der Halter bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, seinen Vierbeiner vom Eindringen auf fremde Grundstücke und in Wohnungen abzuhalten, und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat.

Kulanz der friedlichen Nachbarschaft zuliebe

Dass der Katzenhalter die Schäden, die seine Katze auf fremden Grundstücken verursacht, nur in Ausnahmefällen übernehmen muss, ist den guten nachbarschaftlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Um Streitigkeiten unter Nachbarn zu vermeiden, wird Haltern von Katzen mit Freilauf daher empfohlen, die von ihren Tieren verursachten Schäden freiwillig zu übernehmen oder eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die die Schäden bis zu einem gewissen Betrag auch dann deckt, wenn der Tierhalter eigentlich gar nicht haftbar ist. Ob Tierschäden überhaupt von der Versicherung übernommen werden oder ob ein Zusatz notwendig ist, muss bei der jeweiligen Gesellschaft abgeklärt werden. Wer Katzen hat, die ihre Geschäfte regelmässig oder gar ausschliesslich

draussen verrichten, ist gut beraten, ab und zu den Katzenkot rund um das Haus oder die Wohnung einzusammeln, um Belästigungen durch den Dreck und Gestank möglichst gering zu halten.

Beteiligung an Tierarztkosten

Eine freiwillige Übernahme von Kosten empfiehlt sich zudem für Katzenhalterinnen, deren Tiere fremde Katzen auf ihren Streifzügen verletzen. In diesen Fällen sollten die Tierarztkosten für die Behandlung der malträtierten Nachbarskatzen – zumindest anteilmässig – übernommen werden. Dies natürlich auch unter der Voraussetzung, dass nachgewiesen ist, dass die Verletzungen wirklich durch die eigene Katze verursacht wurden. Daneben ist aber auch die Ursachenforschung in Bezug auf deren Aggressivität gegenüber fremden Tieren empfehlenswert. Gerade bei Katzen kann eine Kastration diesbezüglich viele Probleme beseitigen. Zudem hilft unter Umständen eine auf Katzenverhalten spezialisierte Fachperson, das Tier zu (re-)sozialisieren. Davon profitieren nicht nur die Nachbarskatzen, sondern auch der eigene Stubentiger, wenn er gelassener durchs Quartier streifen kann. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Alexandra Spring** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.